

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Owen betreibt zwei gemeindeeigene Kindergärten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren (Kindergartengebühr) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Gebührenrechtlich beginnt das Kindergartenjahr am 01. September und endet am 31. August.
- (2) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die Hälfte der Monatsgebühr berechnet; wird ein Kind ab dem 16. eines Monats abgemeldet, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet.
- (4) Wird ein unter dreijähriges Kind bis zum 15. eines Monats 3 Jahre alt, wird für diesen Monat die Hälfte der u3-Monatsgebühr und die Hälfte der entsprechenden Gebühr für Kinder ü3 berechnet; wird ein unter dreijähriges Kind ab dem 16. eines Monats 3 Jahre alt, wird für diesen Monat die volle u3- Monatsgebühr berechnet.

- (5) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (7) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr für 12 Monate pro Jahr zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Kindergartengebühr für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren richtet sich in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie.

- 1. Regelkindergarten und Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Std./Woche) für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	122 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	21 €

- 2. Kinderkrippe für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren (35 Stunden/Woche)

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu.

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	362 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	269 €
drei Kindern unter 18 Jahren	182 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	72 €

3. Kinder von 2 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Regelkindergarten und Verlängerte Öffnungszeiten (30 Stunden/Woche)

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	141 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	93 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	31 €

4. Ganztagesbetreuung (35 – 50 Stunden/Woche)

Zu den Gebühren für die Betreuung kommen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu.

4.1 Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben

4.1.1. Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	312 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	233 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	157 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	52 €

4.1.2 Betreuungszeit von 8,5 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	264 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	197 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	133 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	46 €

4.1.3 Betreuungszeit von 7 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	166 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	109 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	38 €

4.1.3 Betreuungszeit von 7 – 10 Stunden pro Tag

Betreuungszeiten zwischen 7 und 10 Stunden/Tag können jeweils für 2,70 €/Std. einzeln oder für mehrere Stunden/Tag dazu gekauft werden. Dies nur während der Rahmenzeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und dadurch einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme des Zukaufs von Stunden behält es sich die Stadt Owen vor, die nächst höherer Betreuungszeit monatlich in Rechnung zu stellen. Dies kann von der Stadt Owen einseitig und ohne Zustimmung des Gebührenschuldners erfolgen.

4.2 Kinder zwischen 2 und 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

4.2.1 Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	468 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	352 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	236 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	79 €

4.2.2 Betreuungszeit von 8,5 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	396 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	297 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	68 €

4.2.3 Betreuungszeit von 7 Stunden pro Tag

Besuch von 5 Tagen die Woche	2021/2022
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	324 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	250 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	166 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	55 €

4.2.3 Betreuungszeit von 7 – 10 Stunden pro Tag

Betreuungszeiten zwischen 7 und 10 Stunden/Tag können jeweils für 3,50 €/Std. einzeln oder für mehrere Stunden/Tag dazu gekauft werden. Dies nur während der Rahmenzeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und dadurch einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme des Zukaufs von Stunden behält es sich die Stadt Owen vor, die nächst höherer Betreuungszeit monatlich in Rechnung zu stellen. Dies kann von der Stadt Owen einseitig und ohne Zustimmung des Gebührenschuldners erfolgen.

- (2) Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Owen, den 15. Juli 2009

gez. Verena Grötzingler
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
14.07.2009	01.09.2009	Neufassung
10.05.2011	01.09.2011	§ 4
04.06.2013	01.09.2013	§ 4
05.05.2015	01.09.2015	§ 4
22.03.2016	01.09.2016	§ 4
25.07.2017	01.09.2017	§ 4
21.05.2019	01.09.2019	§ 4
28.07.2020	01.09.2020	§ 4
06.07.2021	01.09.2021	§ 4